



<b>Anfrage aus dem politischen Raum</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/21/332</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.01.2021
	Antragsteller:	René Goetze
<b>Anfrage der CDU-Fraktion</b>		
<b>Umgang mit sog. Schottergärten</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
01.02.2021	Bau- und Planungsausschuss	

### Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die CDU-Fraktion hat die beigefügte Anfrage gestellt.

Die Anfrage wird verwaltungsseitig wie folgt beantwortet. Weitergehende Ausführungen können während der Sitzung erfolgen. Ergänzend ist zudem der in der Anfrage angesprochene Erlass des Landes als Anlage beigefügt.

- 1. In welcher Art und Weise werden künftige Bauherren darauf hingewiesen, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen?**
  - a. Im Rahmen von Bebauungsplänen**
  - b. Bebauung nach §34 BauGB**

*Bauherrn erhalten im Rahmen des Bauantragsverfahrens von der Stadt Tornesch ein Informationsschreiben, in dem diverse Themen, von der Hausnummer bis zur Versorgung, beschrieben werden. Es wird vorgeschlagen, dieses Informationsschreiben um einen Punkt „Schottergärten“ zu ergänzen oder noch besser, ein zusätzliches, auffälliges Merkblatt beizulegen. Dies erfolgt unabhängig von der planungsrechtlichen Einstufung B-Plan/§34 BauGB. In Bebauungsplänen kann die Selbstverwaltung zukünftig Festsetzungen aufnehmen, die das ohnehin bestehende Verbot noch einmal konkret für das Plangebiet festsetzen und bestärken. Entsprechende Formulierungsvorschläge werden verwaltungsseitig dann vorgeschlagen. Das Land empfiehlt den zuständigen Baugenehmigungsbehörden des Kreises zusätzlich einen Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen. Zudem gibt es seit einiger Zeit bereits einen Hinweis auf der Homepage der Stadt, der noch einmal verstärkt dargestellt werden könnte.*

- 2. Welche Vorgehensweise hat die Verwaltung gewählt, wenn zukünftig gegen die Ausführungen nach §8 der Landesbauordnung verstoßen wird?**

*Analog sonstiger bauordnungsrechtlicher Verstöße wird nur anlassbezogenen gehandelt. Die Zuständigkeit für einen rechtlichen Eingriff liegt bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg. Bei an die Verwaltung herangetragenen bauordnungsrechtlichen Verstößen wird die Bauaufsichtsbehörde informiert. Ob und wenn ja wie eingegriffen wird liegt im Ermessen*

der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises.

**3. Welche Handhabe hat die Verwaltung bei einem Verstoß um den unzulässigen Zustand der unbebauten Flächen wieder zurückzuführen?**

*Siehe vorgenannte Ausführungen und beigefügtem Erlass.*

**Anlage/n:**

Anfrage

Erlass

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die  
unteren Bauaufsichtsbehörden

lt. Verteiler

**nur per E-Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 515-2/2019-106/2019-77089/2020  
Meine Nachricht vom:

Oliver Lehmann  
Oliver.Lehmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3326  
Telefax: 0431 988 614-3326

24. November 2020

## Umgang mit sog. Schottergärten

Jüngst häufen sich die Beschwerden zu sog. Schottergärten. Schottergärten sind nicht nur ein ästhetisches Problem, sondern auch geeignet, die Biodiversität (Insektenschutz) zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) hin. Danach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Ich gebe dazu folgende Hinweise.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schottenflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Im Übrigen haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Gestaltung der Grünflächen durch örtliche Bauvorschrift näher zu regeln (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LBO). Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.

Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Bei Verstößen können sie bauaufsichtlich einschreiten und eine ordnungsgemäße Begrünung schriftlich anordnen (§ 59 LBO). Mit der Anordnung sollte sich die Bauaufsichtsbehörde für den Fall der Nichtbefolgung die Festsetzung eines Bußgeldes vorsehen und dazu auf § 82 Absatz 1 Nummer 2 LBO verweisen. Die Überwachung und das Einschreiten stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

Zudem sollte vorsorglich folgender Hinweis in die Baugenehmigungen aufgenommen werden: „Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind. Näheres kann eine Ortgestaltungssatzung regeln (§ 8 Absatz 1 der Landesbauordnung)“.

gez.

Oliver Lehmann

Tornesch, 12. Januar 2021

**Anfragen von Ausschussmitgliedern | Umgang mit sog. Schottergärten**

Umsetzung des neuen Erlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Kählert,

mit E-Mail vom 24. November 2020 hat das im Betreff genannte Ministerium die Stadt Tornesch auf einen neuen Erlass zum Umgang mit Schottergräten im Zusammenhang mit §8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung hingewiesen. Demnach ist die Anlage von sogenannte Schottergärten unzulässig und die nicht überbauten Flächen sind für die Wasseraufnahmefähigkeit zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Neben den baurechtlichen Vorgaben beeinträchtigen Schottergärten die ökologische Artenvielfalt in einem besonderen Maße. Die Gärten sind für Insekten und andere Tiere unbewohnbar. Außerdem schaden sie dem Mikroklima der Stadt, da sie sich an heißen Tagen besonders stark aufheizen. Zusätzlich ist die Regenwasserkanalisation nicht darauf ausgelegt, über das zulässige Maß hinaus versiegelte Grundstücke zu entwässern. Bei länger anhaltendem Niederschlag kann dies dazu führen, dass es zu Überschwemmungen - auch im Bereich weit entfernt liegender Grundstücke - kommt.

Bitte beantworten Sie uns dazu folgende Fragen:

1. In welcher Art und Weise werden künftige Bauherren darauf hingewiesen, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen?
  - a. Im Rahmen von Bebauungsplänen
  - b. Bebauung nach §34 BauGB
2. Welche Vorgehensweise hat die Verwaltung gewählt, wenn zukünftig gegen die Ausführungen nach §8 der Landesbauordnung verstoßen wird?
3. Welche Handhabe hat die Verwaltung bei einem Verstoß um den unzulässigen Zustand der unbebauten Flächen wieder zurückzuführen?

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Torben Jochens